

# **SATZUNGEN**

## des Vereins **ÖZIV-Landesverband Kärnten**

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein, ein ordentliches Mitglied des ÖZIV-Bundesverbandes, führt den Namen „ÖZIV-Landesverband Kärnten“, im Folgenden abgekürzt „ÖZIV Kärnten“.
- (2) Der ÖZIV Kärnten erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Kärnten.
- (3) Der ÖZIV Kärnten ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage.
- (4) Soweit in diesen Satzungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (5) Der ÖZIV Kärnten hat seinen Sitz in Klagenfurt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der ÖZIV Kärnten, dessen Tätigkeit gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - a) die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und seine ordentlichen Vereinsmitglieder in allen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belangen zu betreuen;
  - b) die Organisation und Erbringung von Dienstleistungen in Krankheitsfällen oder Fällen körperlicher Behinderung;
  - c) die Unterstützung von Personen mit körperlicher Behinderung oder Menschen mit Lernschwierigkeiten;
  - d) die Förderung der Geselligkeit;
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im Rahmen des ÖZIV;
  - f) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Verbandszweckes;

- g) die Pflege und Verbreitung eines positiven Verständnisses für Menschen mit Behinderung unter der Bevölkerung und insbesondere die Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) ausschließlich auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf ohne diese Voraussetzung auch nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck wird durch Einsatz immaterieller und materieller Mittel erreicht.
  - 1. Immaterielle Mittel:
    - a) Mitwirkung und Einflussnahme bei der Schaffung und Durchführung von allgemein verbindlichen Normen (Gesetze, Verordnungen);
    - b) Errichtung und Erhaltung von Schulen, Ausbildungsstätten, Tagesstätten, Wohnungen, Wohn- und Erholungsheimen für Menschen mit Behinderungen;
    - c) Errichtung eines Sozialfonds für Hilfsmaßnahmen bei unverschuldeter persönlicher Notlage oder unverschuldeten finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedern, soweit eine Unterstützung durch bestehende Gesetze nicht ausreichend vorhanden ist. Die Höhe einer allfälligen Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien bestimmt;
    - d) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen, Vereinsabenden und Sprechtagen;
    - e) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsschriften und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;

- f) Zusammenarbeit mit Verbänden (Vereinen) und Selbsthilfegruppen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
- g) Errichtung von bzw. Beteiligung an Fahrtendiensten zwecks Erhöhung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen

2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke
- c) Subventionen und Zuschüsse
- d) Sammlungen
- e) Beteiligungen an Unternehmungen und sonstigen Institutionen im Sinne des § 47 BAO. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Kapitalgesellschaften zu errichten bzw. sich an solchen und anderen juristischen Personen zu beteiligen.
- f) finanzielle Zuwendungen seitens des ÖZIV-Bundesverbandes
- g) Kostenersatzleistungen, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern
- h) sonstige Kostenbeiträge
- i) Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
- j) Erbschaften und Legate
- k) sonstige Zuwendungen
- l) Erlöse aus Veranstaltungen
- m) Erlöse aus Wohnheimen und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen und Beteiligung an Körperschaften mit gleicher Zielsetzung
- n) Erlöse aus Fahrtendiensten zwecks Erhöhung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen
- o) Einnahmen aus dem Verkauf von Gehhilfen und Zubehör an Menschen mit Behinderungen

- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Organe des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Auch beim Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die vorangeführten Personen keinen Vorteil erlangen.
- (3) Es darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des ÖZIV Kärnten können als ordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenobleute können als solche ernannt werden.

- (1) Als ordentliche Mitglieder können physische Personen aufgenommen werden, die
- a) von Geburt an oder ab einem späteren Zeitpunkt durch Krankheit, Unfall oder sonstige Ereignisse oder Einflüsse eine Behinderung haben und
  - b) ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) im Bundesland Kärnten haben oder ein sonstiges besonderes Naheverhältnis zu Kärnten oder zum ÖZIV Kärnten aufweisen, und
  - c) eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.

Nicht eigenberechtigte Personen üben ihre ordentliche Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

- (2) Als fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die den ÖZIV Kärnten durch materielle Zuwendungen unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können physische oder juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den ÖZIV Kärnten erworben haben.
- (4) Zu Ehrenobleuten können physische Personen ernannt werden, die Mitglieder des ÖZIV Kärnten sind und sich besondere Verdienste um den ÖZIV Kärnten erworben haben.
- (5) Mitglieder des Landesverbandes, die innerhalb der Grenzen einer Bezirks- oder Ortsgruppe ihren Wohnsitz haben, sind automatisch Mitglieder der betreffenden Gruppe. Auf Wunsch kann jedoch jedes Mitglied seine Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe innerhalb des Landesverbandes, unabhängig vom Wohnsitz, äußern. Das Landessekretariat hat ihre Daten unaufgefordert den Organen dieser Gruppe zur Verfügung zu stellen bzw. umgekehrt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Physische und juristische Personen, die schriftlich um Aufnahme im ÖZIV Kärnten ansuchen, können grundsätzlich als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Landesvorstand kann der Aufnahme von physischen Personen als Mitglieder widersprechen.
- (3) Die Aufnahme juristischer Personen als fördernde Mitglieder beschließt der Landesvorstand.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der einstimmigen Beschlussfassung durch den Landesvorstand.
- (5) Die Ernennung von Ehrenobleuten bedarf der Beschlussfassung durch die Generalversammlung (Landeskonferenz) mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder (bzw. die von diesen gewählten Delegierten gem. § 9) können nach Maßgabe des § 10 das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung (Landeskonferenz) ausüben.
- (2) Das passive Wahlrecht in Ansehung sämtlicher Organe des Landesverbandes kommt nur eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenobleuten kommt ein Wahlrecht nicht zu, sie haben aber das Recht, an der Generalversammlung (Landeskonferenz) in gegebenenfalls auch beratender Funktion teilzunehmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf angemessene Teilhabe an den in § 2 (1) genannten Leistungen, alle anderen Mitglieder können daran nach Maßgabe der Möglichkeiten des ÖZIV Kärnten sowie nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit im Einzelfall angemessen teilhaben.
- (5) Mitglieder und Funktionsträger des ÖZIV Kärnten haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und deren Umsetzung zu unterstützen, die Interessen des Vereins bestmöglich zu fördern und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der von ihnen zu erbringenden Leistungen, so insbesondere auch für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Sorge zu tragen.
- (6) Funktionsträger und Organe haben an Sitzungen der Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen und im Verhinderungsfall nach Möglichkeit einen Vertreter zu entsenden.

- (7) Die Leitungs- und Führungsorgane und -einrichtungen des Vereins, so insbesondere das Landessekretariat, sind über laufende sowie außergewöhnliche Vorkommnisse, Vorgänge und Aktivitäten auch im Rahmen von Bezirks- und Ortsgruppen, in dringenden Fällen ohne Verzug in Kenntnis zu halten und zu informieren, dies unter verantwortlicher Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz insbesondere auch durch Übermittlung und Bekanntgabe von Protokollen, Berichten, Veranstaltungskalendern und Terminen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im ÖZIV Kärnten erlischt durch:

- a) Schriftliche Erklärung des (freiwilligen) Austritts,
- b) Ausschluss (§ 8 ),
- c) Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
- d) Tod (physischer Personen).

Die Mitgliedschaft endet im Fall a) sofort, gerechnet ab der Erklärung des Austritts, jedenfalls nach dessen tatsächlicher Aufgabe mit Ablauf des darauffolgenden Monatsletzten, im Fall b) mit Rechtswirksamkeit des Ausschlusses und in den Fällen c) und d) mit Eintritt des die Beendigung der Mitgliedschaft nach sich ziehenden Umstandes.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden (§ 7 (b)), wenn es
- a) durch sein Verhalten (Handlungen oder Unterlassungen) oder durch Aussagen in Wort und / oder Schrift die Ehre, das Ansehen, das Image oder den Kredit des ÖZIV schädigt oder zu schädigen droht oder dem ÖZIV sonst Nachteile zufügt oder zuzufügen droht;
  - b) einer Organisation, der an der Schädigung des ÖZIV gelegen ist oder die mit dem ÖZIV in Konkurrenz steht oder tritt, beiträgt, an ihrer Leitung mitwirkt oder sie auf sonstige Weise unterstützt;
  - c) sich ehrlose Handlungen zuschulden kommen lässt;
  - d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder zwingende Bestimmungen der Satzung verstößt.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines begründeten Antrags zumindest eines Mitglieds des Landesvorstandes und der Beschlussfassung durch den Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Ein so ausgeschlossenes Mitglied kann den Beschluss, mit dem sein Ausschluss beschlossen wurde, mit an das (vereinsinterne) Schiedsgericht zu richtender Berufung anfechten. Die Berufung ist binnen drei Monaten ab Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss beim Schiedsgericht einzubringen.

Die Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Das Schiedsgericht kann der Berufung auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

- (4) Weiters gelten Mitglieder als automatisch ausgeschlossen, wenn sie trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Ausschlüsse wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr werden vom Landessekretariat durchgeführt und bedürfen keiner separaten Genehmigung des Landesvorstandes.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane des ÖZIV Kärnten sind:

1. Generalversammlung (Landeskonferenz)
2. Landesvorstand
3. Rechnungsprüfer (Landeskontrolle)
4. Schiedsgericht

## **§ 10 Generalversammlung (Landeskonferenz)**

- (1) Die (ordentliche) Generalversammlung (Landeskonferenz) tritt alle fünf Jahre über Einberufung durch den Landesvorstand zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Generalversammlung (Landeskonferenz), des Bundesvorstandes oder des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt und ist vom Landesvorstand binnen vier Wochen einzuberufen.

- (3) Zur ordentlichen Generalversammlung (Landeskonzferenz) müssen alle Teilnahmeberechtigte sechs Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder durch Kundmachung in der Verbandszeitung eingeladen werden.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen und nur persönlich ausgeübt werden.

Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung (Landeskonzferenz) mit Stimmrecht kommt folgenden Personen zu:

- a) Dem Präsidenten des ÖZIV Bundesverbandes oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter.
- b) Den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- c) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Landeskonztrolle.
- d) Den Delegierten der vier Regionen.

Diese setzen sich zusammen aus je fünf Delegierten pro angefangener 500 Mitglieder und je einem Delegierten pro weiterer angefangener 500 Mitglieder jeder Region. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Regionen gewählt.

Die Generalversammlung (Landeskonzferenz) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Die Generalversammlung (Landeskonzferenz) fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Änderungen der Satzung, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse, für die sonst eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, bedürfen der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Zu den Aufgaben der Generalversammlung (Landeskonzferenz), die in der Geschäftsordnung im Detail geregelt sind, gehören unter anderem:
- a) Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Kassenberichte);
  - b) Beschlussfassung über Berichtsmaterien;
  - c) Erteilung der Entlastung;
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e) Wahl des Landesvorstandes und der Landeskonztrolle;
  - f) Bestellung von Ehrenobleuten;
  - g) Aufteilung der Mitgliedsbeiträge;
  - h) Satzungsänderungen;

- i) Beschlussfassung über zur Generalversammlung (Landeskonferenz) eingebrachte Anträge;
  - j) Auflösung des ÖZIV Kärnten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Kärnten sind berechtigt, Wahlvorschläge sowie schriftliche Anträge für die Generalversammlung (Landeskonferenz) einzubringen, welche spätestens drei Wochen vor deren Beginn im Landessekretariat des ÖZIV Kärnten eingelangt sein müssen. Von dort werden sie unmittelbar nach Ablauf der Antragstellungsfrist an die stimmberechtigten Mitglieder weitergeleitet.
- (8) Über die Sitzungen der Generalversammlung (Landeskonferenz) ist ein von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu fertigendes Protokoll zu führen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist binnen eines Monats an das Bundessekretariat des ÖZIV weiterzuleiten.

## **§ 11 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand wird von der Generalversammlung (Landeskonferenz) gewählt und es gehören ihm an:
- a) der Präsident des Landesverbandes
  - b) zwei Vertreter des Präsidenten
  - c) Schriftführer
  - d) Schriftführer-Stellvertreter
  - e) Kassier
  - f) Kassier-Stellvertreter
  - g) 3 bis 5 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden jeweils auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Stimmrecht. Dieses ist persönlich und nicht übertragbar.
- (4) Ein Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme haben fördernde Mitglieder sowie die Angestellten des ÖZIV Kärnten. Im Übrigen können Fachexperten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (5) Der Landesvorstand ist u.a. für die grundsätzlichen Vorgaben für die Geschäftsführung (insbesondere bezüglich der Mittelverwendung) zuständig sowie für die Verabschiedung von Jahresabschluss und -voranschlag, für die Beschlussfassung über Grundsatzfragen und die Einhebung von Umlagen nach Maßgabe der Beschlüsse der Landeskonferenz. Die Aufgaben des Landesvorstandes werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt.

- (6) Der Landesvorstand hat dafür zu sorgen, dass sich die Grenzen der Bezirks- und Ortsgruppen nicht überschneiden.
- (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils Stimmberechtigten zu der vom Präsidenten des Landesverbandes bestimmten Zeit und an dem von ihm angegebenen Ort anwesend ist.
- (8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung bzw. deren Veränderungen sowie die Aufnahme von juristischen Personen als förderndes Mitglied ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
- (9) Alle Mitglieder des Landesvorstandes üben grundsätzlich ein unbesoldetes Ehrenamt aus und müssen Mitglieder des ÖZIV Kärnten sein.
- (10) Über alle Sitzungen des Landesvorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigende Protokolle zu führen.
- (11) Der Landesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, wobei die Einladung den Mitgliedern tunlichst eine Woche vor dem Termin zu übermitteln ist. Der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Abstimmung sind hinsichtlich aller Beschlüsse in einer Niederschrift (Protokoll) schriftlich festzuhalten.
- (12) Zu den laufenden Aufgaben des Landesvorstands gehören insbesondere:
  - a) die Begleitung und Überwachung der durch den Präsidenten zu führenden Geschäfte des Verbandes;
  - b) die Begleitung und Überwachung der durch den Präsidenten und den Kassier zu führenden Vermögensgebarung des Verbandes;
  - c) die Begleitung und Überwachung der Erstellung des Jahresvoranschlages durch den Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Kassier;
  - d) Begleitung und Überwachung der Aufstellung des Rechnungsabschlusses durch den Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem Kassier;
  - e) Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte;
  - f) Aufnahme und Kündigung von hauptberuflich Tätigen, die Mitglieder des Landesvorstandes sind;
  - g) Aufnahme von fördernden Vereinsmitgliedern und juristischen Personen;
  - h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- i) Wahl der Delegierten zum Verbandstag des ÖZIV Bundesverbandes;
  - j) Kooptierung von Mitgliedern in den Landesvorstand
- (13) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Landesverbandes und vertritt diesen nach außen; im Verhinderungsfall wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten. Er hat zur Landeskonferenz und zu den Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen und führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Er nimmt die Personalhoheit gegenüber hauptberuflich Tätigen wahr und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstgeberverpflichtungen verantwortlich.
- (14) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, wenn und solange die in den Statuten vorgesehene Gesamtanzahl an Landesvorstandsmitgliedern gemäß § 11(1) nicht durch Wahlen erreicht ist. Gehören dem Landesvorstand aus welchen Gründen auch immer weniger als fünf Mitglieder an, hat der Landesvorstand so viele Mitglieder zu kooptieren, dass die erforderliche Mindestanzahl von 5 Landesvorstandsmitgliedern erreicht wird. Dem Landesvorstand steht es frei, anstelle von ausgeschiedenen Mitgliedern für die Zeit bis zu deren Nachwahl jederzeit interimistische Nachfolger zu kooptieren.

## **§ 12 Bezirks- und Ortsgruppen**

- (1) Um die Mitglieder optimal betreuen zu können, werden je nach Bedarf vom Landesvorstand Bezirks- und Ortsgruppen gebildet und in die insgesamt vier folgenden Regionen zusammengefasst:

Oberkärnten (Hermagor, Spittal, Obervellach-Mölltal)

Villach (Villach, Feldkirchen, Sirnitz/Deutsch-Griffen)

Klagenfurt (Klagenfurt, St.Veit)

Unterkärnten (Völkermarkt, Wolfsberg)

Die Bezirks- und Ortsgruppen sind organisatorische Einheiten des ÖZIV Kärnten und innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches eigenverantwortlich.

- (2) Die vom ÖZIV Kärnten beschlossenen Satzungen und die Geschäftsordnung dienen den Bezirks- und Ortsgruppen innerhalb der vier Regionen als Arbeitsunterlage und sind für alle verbindlich.
- (3) Die Leitung der Bezirks- und Ortsgruppen innerhalb der Regionen bestimmt der Landesvorstand.

## **§ 13 Die Landeskontrolle**

- (1) Die Landeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle werden von der Generalversammlung (Landeskonferenz) gewählt. Sind nur mehr zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Landeskontrolle im Amt, so ist unverzüglich der Präsident hiervon zu verständigen, der für die restliche Amtsperiode die erforderliche Anzahl von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Landeskontrolle bestellt.
- (2) Die Landeskontrolle konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Sie überprüft die Geschäftsführung des ÖZIV Kärnten und nimmt mindestens einmal jährlich eine Revision der Belege und Bestände vor. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (4) Dieser, von den Mitgliedern zu fertigende Kontrollbericht, ist in je einer Ausfertigung dem Präsidenten des Landesverbandes, seinen Stellvertretern und dem Präsidenten des Bundesverbandes zu übersenden und es ist darüber im Landesvorstand und in der Generalversammlung (Landeskonferenz) zu berichten.
- (5) Der Bundesvorstand kann unabhängig von der Landeskontrolle Kontrolleure bestellen, die sich mit schriftlicher Vollmacht des Präsidenten auszuweisen haben und dieselben Rechte wie die Mitglieder der Landeskontrolle haben.

## **§ 14 Unvereinbarkeit**

- (1) Anstellungen von Mitgliedern des Landesvorstandes im ÖZIV Kärnten gemäß den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeskontrolle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

## **§ 15 Landessekretariat**

Zur Unterstützung des (geschäftsführenden) Präsidenten und der Verbandsorgane sowie für die Durchführung ihrer Beschlüsse ist ein Landessekretariat einzurichten. Dieses ist auch Kontaktstelle für die Mitglieder und hat deren Tätigkeiten nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Aufgaben des Landessekretariates können in einer Geschäftsordnung - Arbeitsplatzbeschreibung - festgelegt werden. Die Leitung des Landessekretariates obliegt dem Präsidenten und umfasst u.a auch die Aufnahme und Kündigung von Angestellten.

## **§ 16 Das Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr sowie das Geschäftsjahr beginnen am 1. Januar und enden mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

## **§ 17 Vertretung des Vereins und besondere Obliegenheiten der führenden Funktionäre**

Der Präsident des Landesverbandes vertritt den ÖZIV Kärnten nach außen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident des Landesverbandes oder einer seiner Stellvertreter kann in dringenden Fällen in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis des Landesvorstandes oder der Generalversammlung (Landeskonferenz) fallen selbstständig Anordnungen treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Verbandsorganes.
- b) Der Präsident der Landesverbandes oder einer seiner Stellvertreter hat schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖZIV Kärnten, besonders diesen verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten hingegen gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- c) Die Stellvertreter des Präsidenten sowie die Stellvertreter des Schriftführers und des Kassiers können nur im Verhinderungsfalle oder durch schriftlichen Auftrag des jeweils zuständigen Funktionärs tätig werden. Kann der Präsident des Landesverbandes keinen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung betrauen, so vertritt automatisch der im Protokoll der letzten Generalversammlung (Landeskonferenz) als nächstgereiht aufscheinender Vizepräsident den Präsidenten des Landesverbandes.
- d) Der Vorsitz steht im Landesvorstand, im geschäftsführenden Landesvorstand und in der Generalversammlung (Landeskonferenz) dem Präsidenten des Landesverbandes oder im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter zu.

## **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Auffor-

derung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt einer der Streitteile die Namhaftmachung, kann der Landesvorstand diese Bestellung selbst vornehmen. Die Nominierten wählen innerhalb von vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

### **§ 19 Auflösung des ÖZIV Kärnten**

Die Auflösung des ÖZIV Kärnten erfolgt über Beschluss der Generalversammlung (Landeskonferenz), auf deren Tagesordnung dieser Punkt festgesetzt sein muss.

Dieselbe Generalversammlung (Landeskonferenz) beschließt mit absoluter Mehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens des ÖZIV Kärnten mit der Bindung, dass es gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken zuzuführen ist. Der Empfänger des Vermögens muss zu den begünstigten Spendenempfängern nach § 4a EStG gehören.

### **§ 20 Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet der Verband mit seinem Vermögen. Organwalter und Verbandsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt. Es gelten die diesbezüglichen zwingenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (§§ 23 - 26).

## **§ 21 Geschäftsordnung**

Der Landesvorstand hat zur Auslegung und Konkretisierung der Satzungen, insbesondere zur näheren Präzisierung und Verteilung der Aufgaben der Vereinsorgane, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die für alle Mitglieder und Verbandsorgane des ÖZIV Kärnten verbindlich ist.